

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

23.02.1999

Geschäftszahl

4Ob27/99w; 4Ob123/07b

Norm

GmbHG §61;

GmbHG §24 Abs1;

Rechtssatz

Hat sich ein Gesellschafter - wenn auch nur als Minderheitsgesellschafter - in zwischen der GmbH und Dritte bestehende laufende Geschäftsbeziehungen hineingedrängt, indem er diese Geschäftsbeziehungen (für Folgegeschäfte) auf sich selbst oder eine unter seinem beherrschenden Einfluß stehende Konkurrenzgesellschaft überleitet, und damit besondere Handlungsmöglichkeiten ausgenützt, die ihm, wenngleich nicht allein aufgrund seiner Gesellschafterstellung, bekannt geworden sind, ist sein Vorgehen treuwidrig.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999/02/23 4 Ob 27/99w

Veröff: SZ 72/32

TE OGH 2007/07/10 4 Ob 123/07b

Vgl; Beisatz: Hier: Keine aktive Kundenabwerbung unter Ausnutzung von Kenntnissen, die der Beklagte während seiner Tätigkeit für die Klägerin erlangt hatte. (T1)

Rechtssatznummer

RS0111527